

<b>Zeitschrift:</b>	Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Asiengesellschaft
<b>Band:</b>	64 (2010)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	"Sündhaft und unislamisch" : zeitgenössische Fatwas gegen das Fernsehen
<b>Autor:</b>	Görke, Andreas
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-147857">https://doi.org/10.5169/seals-147857</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# “SÜNDHAFT UND UNISLAMISCH” – ZEITGENÖSSISCHE FATWAS GEGEN DAS FERNSEHEN

Andreas Görke, Universität Kiel

## *Abstract \**

In recent years, a number of fatwas – Islamic religious advisory opinions – have been issued that condemn television. Nearly all of these fatwas come from two Islamic schools of thought, the Wahhabis of Saudi Arabia, on the one hand, and the Deobandis from northern India, on the other hand. These two groups differ considerably in regard to their political and religious backgrounds, and this is reflected in the different arguments they bring forward against viewing television and in the conclusions they draw. While the Wahhabis mainly oppose the un-Islamic contents that are broadcast on television, the Deobandis oppose television itself. The article analyses the different arguments brought forward in fatwas of the two groups. It argues that while the Deobandi position against television is likely to change in the near future, fatwas of the Wahhabi type against specific television programs deemed un-Islamic will probably continue to be issued in the years to come.

Seit einigen Jahren stoßen Fatwas – also Rechtsgutachten islamischer Rechtsgelehrter – auch in der westlichen Öffentlichkeit auf ein verstärktes Interesse. Dies liegt zum einen an der besseren Zugänglichkeit solcher Fatwas durch die engere mediale Vernetzung der Welt, zum anderen an einem gestiegenen Interesse am Islam. Die erste Fatwa, die in der westlichen Öffentlichkeit breit diskutiert wurde, war die Fatwa des iranischen Revolutionsführers Ayatollah Ruhollah Khomeini, mit der dieser im Februar 1989 zur Tötung des Schriftstellers Salman Rushdie aufgerufen hatte. Seitdem gab es in westlichen Medien immer wieder vereinzelte Berichte über Fatwas islamischer Gelehrter. Häufig wurden dabei solche Fatwas aufgegriffen, die einem westlichen Rechtsempfinden besonders stark zu widersprechen schienen oder die den Eindruck erwecken konnten, dass muslimische Rechts- und Gesellschaftsvorstellungen sich grundlegend von westlichen Vorstellungen unterschieden und mit diesen nicht vereinbar seien. So

\* Dieser Aufsatz ist eine leicht überarbeitete Fassung meines Habilitationsvortrags, gehalten am 15.04.2010 in Basel.

wurde etwa über eine Fatwa berichtet, die 9-jährige Mädchen für bereits ehefähig erklärte,<sup>1</sup> oder über eine, die angeblich zur Ermordung von Mickey Maus aufrief.<sup>2</sup>

Zwei solcher Fatwas der letzten Jahre, die zumindest ein Kopfschütteln hervorrufen könnten, betreffen das Fernsehen. So erlaubte eine Fatwa des Vorsitzenden des saudi-arabischen Justizrats, Șāliḥ al-Luhāidān, vom September 2008 die Tötung der Eigentümer von Fernsehsendern, die unmoralische Sendungen ausstrahlten.<sup>3</sup> Eine andere Fatwa, die im Dezember 2007 von der Dār ul-‘Ulūm in Deoband veröffentlicht wurde, erklärte gar das Fernsehen insgesamt für ständig und unislamisch und daher für islamrechtlich verboten.<sup>4</sup>

Wie sind solche Fatwas einzuordnen? Handelt es sich dabei um Einzelmeinungen, mit denen die Personen, die sie vertreten, auf eine gewisse Aufmerksamkeit hoffen, vergleichbar etwa mit der einen oder anderen provokativen Aussage eines Politikers? Oder sind solche Aussagen repräsentativ für bestimmte Denkrichtungen innerhalb des Islam? Wie lassen sich solche Positionen islamrechtlich überhaupt begründen? Und in welchem Kontext sind sie zu verstehen? Um Antworten auf diese Fragen zu erhalten, müssen wir uns die Fatwas und das jeweilige Umfeld, in dem sie entstanden sind, näher anschauen.

Der Urheber der ersten Fatwa, Șāliḥ al-Luhāidān, ist Vorsitzender des saudi-arabischen Justizrats, also ein Gelehrter in Diensten des saudischen Staates. Seine Fatwa vom September 2008 ist eigentlich eine Antwort auf eine Frage in einem Radiointerview. Dort wurde er gefragt, wie er zu den “unsittlichen” Fernsehprogrammen stehe, die einige Satellitensender ausstrahlten. Daraufhin sagte er, dass jemand, der die Möglichkeit habe, solche Sendungen zu verhindern, dies aber nicht tue, getötet werden dürfe.<sup>5</sup> Dies wurde in arabischen Medien als Fatwa aufgefasst und als solche dann dort und etwas später auch in westlichen Medien<sup>6</sup> diskutiert. Al-Luhāidān präzisierte später, dass er nicht zum

1 Z.B.: HACKENBERGER, 2008.

2 Z.B.: EXPRESS.CO.UK, 2008; DIEPRESSE.COM, 2008. Tatsächlich seien diese Meldungen nach Ansicht des Gelehrten, der die entsprechenden Aussagen getätigt hatte, Muḥammad Șāliḥ al-Munaqqid, auf ein bewusstes Missverstehen seiner Worte zurückzuführen: ISLAMONLINE, 2008. KUTSCHER, 2009: 34 weist zu Recht darauf hin, dass die Berichterstattung über diese und ähnliche Fatwas sehr viel mehr über verzerrte Mediendarstellungen aussagt als über das Fatwawesen.

3 EL-GAWHARI, 2008.

4 THE TELEGRAPH, 2007; SRIVASTAVA, 2007.

5 AL-‘ARABIYA, 2008.

6 Z.B. EL-GAWHARI, 2008; DARRAH, 2008.

Mord habe aufrufen wollen, sondern dass die entsprechenden Personen lediglich vor ein islamisches Gericht gestellt werden müssten, das dann das entsprechende Urteil verkünden würde.<sup>7</sup> Zum Hintergrund der Fatwa ist noch anzumerken, dass das Interview im Fastenmonat Ramadan stattfand, in dem traditionellerweise besonders viel ferngesehen, aber auch besonders auf die Einhaltung religiöser Normen geachtet wird.

Die zweite Fatwa stammt von Gelehrten der Dār ul-‘Ulūm in Deoband, einer im Jahr 1867 gegründeten, einflussreichen islamischen Lehranstalt in Nordindien. Sie stellte eine Antwort auf die Frage dar, ob es zulässig sei, im Fernsehen religiöse Sendungen und Diskussionssendungen über Religion anzuschauen. Dies sei nicht zulässig, lautete die Antwort der Gelehrten aus Deoband. Man solle seine religiöse Bildung persönlich von aufrechten und frommen Gelehrten erhalten. Das Fernsehen diene hingegen der Unterhaltung und dem Vergnügen. Es zeige überwiegend islamrechtlich verbotene Dinge, und selbst Zuschauer, die eigentlich islamische Sendungen schauen wollten, würden im Laufe der Zeit auch andere Fernsehkanäle anschauen.<sup>8</sup>

Im Charakter unterscheiden sich die beiden Fatwas deutlich voneinander. Die Fatwa al-Luhaidāns kann als typisch für eine in den letzten Jahren aufgekommene neue Art von Fatwas gesehen werden. Klassischerweise ist eine Fatwa ein religiöses Gutachten, das ein entsprechend ausgebildeter Gelehrter auf eine an ihn gerichtete Anfrage stellt. Sie gibt die – auf religiöse Quellen gegründete – Meinung des Gelehrten wieder und ist allenfalls für den Fragenden maßgeblich, hat aber darüber hinaus keine verbindliche Wirkung.<sup>9</sup> Der Charakter von Fatwas hat sich in den letzten Jahrzehnten jedoch gewandelt. Zwar sind Fatwas wichtiger Gelehrter bereits seit dem 11. Jahrhundert gesammelt und in der Rechtslehre verwendet worden, sie waren aber in der Regel nur einem vergleichsweise kleinen Kreis von Personen mit der entsprechenden juristischen Ausbildung bekannt. Dagegen haben Fatwas in den letzten Jahrzehnten durch Medienberichte, aber auch durch die systematische Verbreitung und Übersetzung von Fatwasammlungen in der islamischen Welt eine sehr viel größere Reichweite gewinnen können. Daneben sind durch Radio, Fernsehen und Internet ganz neue Formen von Fatwas entstanden, die man Medienfatwas nennen kann.<sup>10</sup> So gibt es in der islamischen Welt zahlreiche Fernsehsender, die Live-Fatwa-Shows

7 AŠ-ŠIRYĀN, 2008.

8 DĀR UL-‘ULŪM, Fatwa 2101.

9 Vgl. NAGEL, 2001: 134; MESSICK 2009: 235f.

10 Diesen Begriff verwendet auch GRÄF, 2010. Zu Unterschieden von Radio-Fatwas zu herkömmlichen Fatwas siehe MESSICK, 1996.

anbieten, in denen Anrufer sofort eine Antwort auf ihre Fragen erhalten. Eine ausführliche Begründung, ja Auseinandersetzung mit der jeweils gestellten Frage bleibt dabei notwendigerweise auf der Strecke. Zudem erreicht eine Fatwa im Fernsehen nicht nur ihren eigentlichen Adressaten, sondern gleich Hunderttausende oder gar Millionen Interessierter. Und im Internet sind Fatwas jederzeit weltweit zugänglich, mehr oder weniger dauerhaft archiviert und können nach Schlagworten durchsucht werden. Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass Fatwas heute sehr viel stärker einen öffentlichen, appellativen Charakter erhalten haben und dass sich die Themenschwerpunkte verändern.<sup>11</sup> Die Fatwa al-Luhaidāns ist ein typischer Vertreter dieser neuen Art von Fatwas: Sie war nicht gedacht als Auskunft für den Fragenden, sondern stellt ein politisches Statement mit Appellcharakter dar. Sie ist aus einem Interview im Radio entstanden und wurde schnell im arabischen Fernsehen und über Internetseiten verbreitet.<sup>12</sup>

Die Fatwa der Dār ul-‘Ulūm scheint dagegen ursprünglich eher eine klassische Fatwa gewesen zu sein. Die Dār ul-‘Ulūm in Deoband bzw. die mit dem Erstellen von Fatwas betraute Abteilung derselben, die Dār ul-Iftā’, stellt jedoch seit März 2007 ihre Fatwas auch online zur Verfügung.<sup>13</sup> Anscheinend wurde auf diesem Wege eine indische Tageszeitung auf diese Fatwa aufmerksam und berichtete darüber.<sup>14</sup> Insgesamt blieb das Medienecho auf diese Fatwa jedoch erheblich geringer als im Falle der Fatwa al-Luhaidāns.

Beide Fatwas haben in der islamischen Welt Gegenreaktionen hervorgerufen. Den Urhebern der Fatwas wurde vorgeworfen, den Islam in einem schlechten Licht zu präsentieren und – im Falle al-Luhaidāns – gar den Terrorismus zu fördern.<sup>15</sup> Dennoch handelt es sich bei den Fatwas nicht um isolierte Meinungen einzelner Gelehrter. So stießen die Aussagen al-Luhaidāns in Saudi-Arabien keineswegs nur auf Ablehnung, sondern fanden teilweise durchaus Zustimmung.<sup>16</sup> Einige Monate zuvor hatte bereits der Großmufti Saudi-Arabiens, ‘Abd al-‘Azīz Āl aš-Šaiħ, eine populäre türkische Telenovela als unislamisch und Gefahr für die Moral bezeichnet und erklärt, dass jeder Sender, der diese Serie zeige, “als Feind Gottes und seines Propheten” anzusehen sei.<sup>17</sup> Und bereits im

11 Vgl. EICKELMAN/ANDERSON, 1999: 13; MESSICK, 1996: 319; BRÜCKNER, 2001: 61–64, 109.

12 Vgl. HAMMOND, 2009.

13 AT-TALIB, 2007.

14 THE TELEGRAPH, 2007.

15 THE TELEGRAPH, 2007; SRIVASTAVA, 2007; MENASSAT, 2008; GULF TIMES, 2008.

16 MEMRI, 2009.

17 AL-QUDS, 2008.

Jahre 2004 gab es eine Fatwa der Dār ul-‘Ulūm in Deoband, die ebenfalls das Fernsehen für verboten erklärt und damit zumindest regional für einiges Aufsehen gesorgt hatte.<sup>18</sup>

Eine Suche in gedruckten Fatwa-Sammlungen und Fatwa-Archiven im Internet fördert eine Reihe von weiteren Fatwas aus den letzten drei Jahrzehnten zutage, die sich mit unterschiedlichen Argumenten gegen das Fernsehen wenden. Interessant ist dabei, dass sich nahezu alle derartigen Fatwas auf zwei Denkrichtungen zurückführen lassen, denen auch unsere beiden Fatwas zuzuordnen sind. Zum einen sind dies wahhabitische Gelehrte aus Saudi-Arabien, zum anderen Gelehrte, die dem Umfeld der Dār ul-‘Ulūm in Deoband zugeordnet werden können und die in der Literatur häufig als Deobandis bezeichnet werden. Während die wahhabitische Interpretation des Islam im Kern salafitisch orientiert ist, sich also vor allem auf den Koran, die Überlieferungen der Aussprüche und Taten Muhammads und die Aussagen und Haltungen der ersten Generationen von Muslimen beruft,<sup>19</sup> sind die Deobandis Traditionalisten, die der hanafitischen Rechtsschule und der Theologie al-Matūridīs folgen, und für die die Orientierung an der Rechtstradition wesentlich ist – ein Muslim dürfe ihrer Ansicht nach in der Regel nicht aufgrund von Koran und Prophetenüberlieferung selbst zu einem Urteil in einer Frage kommen, sondern müsse sich an die Auslegungen der Rechtsschule halten.

Die den beiden Denkrichtungen zugrunde liegenden, zum Teil sehr gegensätzlichen Vorstellungen vom Islam wurden in den letzten Jahrzehnten auf unterschiedliche Weise verbreitet. Im Falle der Deobandis trug vor allem die 1926 gegründete Erweckungs- und Missionsbewegung Tablīgī Ğamā‘at zur weltweiten Verbreitung ihres Gedankengutes bei. Daneben hat die Dār ul-‘Ulūm zahlreiche Ableger in Nordindien und Pakistan – kleinere Lehranstalten, deren Lehrer häufig selbst in Deoband ausgebildet wurden und so die Lehren der Deobandis weitertragen. Zum hundertjährigen Jubiläum der Dār ul-‘Ulūm im Jahre 1967 soll es bereits annähernd 9000 solcher Ableger gegeben haben.<sup>20</sup> Einer davon, die Dār ul-‘Ulūm Haqqāniyya in Pakistan, gilt als Kaderschmiede der Taliban.<sup>21</sup>

Die Verbreitung wahhabitischen Gedankenguts ist dagegen vor allem eine Folge massiver finanzieller Aufwendungen, die getätigt werden, um beispiels-

18 SIKAND, 2006: 48.

19 *De facto* entsprechen allerdings viele Positionen wahhabitischer Gelehrter denen der hanbalitischen Rechtsschule.

20 METCALF, 2002a: 136.

21 METCALF, 2002b: 63.

weise Einfluss auf wichtige Massenmedien zu gewinnen, Internetseiten zu unterhalten oder Publikationen zu übersetzen und teilweise kostenlos zu verteilen. So ist es nicht verwunderlich, dass zahlreiche umfangreiche und populäre Internetportale mit islamischen Inhalten von Saudi-Arabien finanziert werden und wahhabitische Gedankengut verbreiten.<sup>22</sup> Im Bereich der islamischen Mission (*da'wa*) etwa sind die wichtigsten staatlichen und einige nichtstaatliche Internetportale – und zwar sowohl arabisch- als auch englischsprachige – wahhabitisch orientiert.<sup>23</sup> Auch Fatwas wahhabitischer Gelehrter haben im Internet einen sehr viel größeren Anteil als nach der zahlenmäßigen Größe der Gelehrten- oder Anhängerschaft nahe liegend wäre.<sup>24</sup>

Der missionarische Eifer von Anhängern der beiden hier untersuchten Denkrichtungen stellt damit sicherlich auch einen Grund dar, weshalb fast alle untersuchten Fatwas gegen das Fernsehen einer dieser beiden Gruppen zuzuordnen waren. Tatsächlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass ähnliche Positionen auch von anderen Personen oder Gruppen vertreten werden, die sich weniger deutlich öffentlich artikulieren. Diese spielen in der Diskussion um die Zulässigkeit des Fernsehens allerdings keine nennenswerte Rolle, weshalb es berechtigt erschien, sich in der Untersuchung auf die Aussagen der Wahhabiten und der Deobandis zu konzentrieren.

Weder Wahhabiten noch Deobandis stellen jedoch homogene Gruppen dar. Vielmehr gibt es auch innerhalb dieser Denkrichtungen durchaus unterschiedliche Positionen.<sup>25</sup> Auch die hier dargestellten Argumente gegen das Fernsehen werden also nicht von allen Wahhabiten oder Deobandis geteilt. Sie können allerdings insofern als charakteristisch für die jeweiligen Denkrichtungen angesehen werden, als sie von hochrangigen Vertretern und Gremien derselben erstellt wurden. So wurden für die Untersuchung vor allem solche Fatwas ausgewertet, die entweder von Gelehrten der Dār ul-'Ulūm in Deoband selbst stammen oder von offiziellen Stellen der saudischen wahhabitischen Gelehrten wie etwa dem Ständigen Komitee für Rechtsfragen (*al-lağna ad-dā'ima li-l-buhūt*

22 BUNT, 2009: 34; HARMS, 2006: 186. HARMS sieht jedoch keine direkte Einflussnahme der Geldgeber auf konkrete Inhalte der Internetseiten, allerdings eine Vorgabe bestimmter religiös-ideologischer Leitlinien.

23 HARMS, 2006: 166ff., 171ff., 181ff., 186ff.

24 BRÜCKNER, 2001: 61 geht noch von einem Anteil von 50% wahhabitischer Fatwas an den gesamten Fatwas im Internet aus. Die Zahlen dürften sich inzwischen jedoch deutlich verändert haben.

25 Vgl. BACHAR ET AL., 2006: 17–18; STEINBERG, 2004: 156–158; ZAMAN, 2002: 42–49, 133–142.

*al-islāmiya wa-l-iftā*’). Daneben wurden Fatwas von prominenten Vertretern des wahhabitischen Islam – wie etwa ‘Abd al-‘Azīz b. Bāz (1912–1999), Muḥammad b. Ṣalīḥ b. ‘Uṭaimīn (1929–2001), Ṣalīḥ al-Fauzān (geb. 1933) oder den genannten Ṣalīḥ al-Luḥaidān (geb. 1931) und ‘Abd al-‘Azīz Āl aš-Šaiḥ (geb. 1943) – und ihren Schülern berücksichtigt. Insgesamt wurden so in die Auswertung etwa 80 Fatwas der Dār al-‘Ulūm in Deoband einbezogen, die auf der entsprechenden Internetseite veröffentlicht wurden, und etwa 40 Fatwas wahhabitischer Gelehrter. Nicht alle diese Fatwas beschäftigen sich explizit mit dem Fernsehen, sie berücksichtigen aber Teile Aspekte, die für die Frage relevant sein könnten. Für wahhabitische Fatwas wurde dabei unter anderem die Fatwa-Sammlung *Fatāwā Islāmiya*<sup>26</sup> herangezogen, die auch, teilweise etwas anders geordnet, ins Englische übersetzt wurde,<sup>27</sup> und die in verschiedenen Fatwa-Archiven im Internet zitiert wird, etwa bei [fatwaislam.com](http://fatwaislam.com). Daneben wurden Fatwas von Gelehrten wahhabitischer Orientierung bei [fatwa-online.com](http://fatwa-online.com)<sup>28</sup> und [islam-qa.com](http://islam-qa.com)<sup>29</sup> berücksichtigt.

Wie wird nun eine Ablehnung des Fernsehens in den beiden Denktraditionen begründet? Tatsächlich berührt das Fernsehen eine ganze Reihe von Aspekten, die islamrechtlich problematisch sein können. Ein erster Punkt ist die im Islam verbreitete Ablehnung der bildlichen Darstellung von Lebewesen, also von Menschen und Tieren. Diese Ablehnung beruht vor allem auf verschiedenen überlieferten Aussprüchen des Propheten Muḥammad. So wird von Muḥammad etwa die Aussage überliefert, dass die Engel kein Haus betreten, in dem sich Bilder oder Hunde befinden. Und dem Maler oder Bildhauer werden die schlimmsten Strafen im Jenseits angedroht.<sup>30</sup>

Relative Einigkeit gab es durch die Geschichte hindurch, dass die Abbildung nicht beseelter Objekte unproblematisch ist. Bei der Darstellung von Mensch und Tier waren die Ansichten hingegen unterschiedlich. Neben den genannten Aussprüchen Muhammads gibt es nämlich auch einige, die man so verstehen kann, dass vor allem das Aufhängen von Bildern und das Beten in Räumen mit Bildern problematisch seien. Hingegen seien Abbildungen auf

26 IBN BĀZ, 1989.

27 IBN BĀZ, 2002.

28 Siehe dazu BUNT, 2003: 142–147.

29 Siehe dazu BRÜCKNER, 2001: 47–49; BUNT, 2003: 138–142.

30 Belegstellen der relevanten Überlieferungen finden sich in NAEF, 2007: 13–22; PARET, 1960: 38–41; PARET, 1968: 225–229; VAN REENEN, 1990: 30–53.

Kissen oder Teppichen, die nicht der Verehrung dienen könnten, unproblematisch.<sup>31</sup>

So hat sich in der Praxis die Ablehnung von Bildern vor allem im religiösen Bereich, also etwa in Moscheen und religiösen Bildungseinrichtungen durchgesetzt, während es im weltlichen Bereich durchaus immer wieder figürliche Abbildungen gegeben hat, etwa im Bereich der Buchmalerei, aber auch in Palästen, öffentlichen Bädern oder auf Keramikgefäßen.<sup>32</sup>

Sowohl bei den Deobandis als auch bei den Wahhabiten ist jedoch eine generelle Ablehnung jeglicher Abbildungen von Lebewesen festzustellen. Beide Gruppen halten nicht nur Gemälde und Skulpturen für grundsätzlich unzulässig, sondern auch Fotos.<sup>33</sup> Dieses Verbot wird sowohl von Deobandis als auch von wahhabitischen Gelehrten ausdrücklich auch auf digitale Bilder bezogen, also etwa auf Bilder von Digitalkameras und Mobiltelefonen und auf Bilder im Internet.<sup>34</sup> Eine Ausnahme stellen lediglich solche Fotos dar, für die eine Notwendigkeit gegeben ist, also etwa bei Reisepässen.<sup>35</sup> Die Deobandis sehen daneben noch eine Möglichkeit, Fotografien von Lebewesen islamrechtlich zu legitimieren, indem sie nämlich verwischt oder mit – symbolisch – abgetrenntem Kopf dargestellt werden.<sup>36</sup> Diese Haltung entspricht einer weit verbreiteten Haltung in der islamischen Kunstgeschichte, die Abbildungen von Lebewesen ebenfalls nur mit abgetrenntem Kopf, gleichsam leblos, zulassen wollte.<sup>37</sup> Eine vergleichbare Praxis hatte es bereits im Alten Ägypten gegeben, wo zeitweise Hieroglyphen von Lebewesen in Pyramiden und auf Sarkophagen verstümmelt wurden, damit sie dem Toten in der Nachwelt nicht schaden können.<sup>38</sup> Es wäre interessant zu untersuchen, ob die islamische Haltung auf diesem Vorbild beruht.

Wie sieht es nun mit der bildlichen Darstellung von Lebewesen im Fernsehen aus? Im Kern stellen sich hierbei zwei Fragen, die von den Rechtsge-

31 Vgl. NAEF, 2007: 17, 24f.

32 Siehe NAEF, 2007: 33–72.

33 AL-FAUZĀN, 2006; IBN BĀZ, 2002: 157; DĀR UL-‘ULŪM, Fatwas 221, 9585, 9529, 8064; Die Fatwas der Dār ul-‘Ulūm in Deoband können unter der Adresse <http://darulifta-deoband.org/viewfatwa.jsp?ID=XXX> abgerufen werden (Eingabe der Fatwa- Nr. anstelle von XXX).

34 DĀR UL-‘ULŪM, Fatwas 7322, 7279, 6485, 6524; AL-FAUZĀN, 2006.

35 DĀR UL-‘ULŪM, Fatwas 1943, 1232; IBN BĀZ, 1989: 314f., 317; IBN BĀZ, 2002: 154, 156.

36 DĀR UL-‘ULŪM, Fatwa 12384.

37 ETTINGHAUSEN, 1962: 13, 105 sowie die Abbildungen auf den Seiten 106–113. Vgl. NAEF, 2007: 2002.

38 ALLEN, 1999: 317; HELCK/WESTENDORF, 1986, VI: 1359f. Ich danke Prof. Dr. Susanne Bickel, Universität Basel, für diesen Hinweis. Vgl. aber auch PARET, 1960: 48 zu Beispielen aus dem vorislamischen Arabien.

lehrten unterschiedlich beantwortet werden. Zum einen ist das die Frage, ob die Ablehnung von Bildern mit der möglichen Verehrung dieser Bilder als Götzen zusammenhängt. Wenn dies der Fall ist, wäre das Fernsehen insofern unproblematisch, als die Bilder im Fernsehen in der Regel nicht der Anbetung dienen. Als zweite Frage wird diskutiert, ob es sich beim Fernsehen überhaupt um Bilder im Sinne der Prophetenüberlieferungen handelt. Dabei spielt einerseits der vergängliche Charakter der Bilder im Fernsehen eine Rolle, andererseits die technische und automatische Erzeugung der Bilder, die keinen „Schöpfer“ dieser Bilder mehr voraussetzt.

Für die Wahhabiten unterscheidet vor allem der vergängliche Charakter der Bilder das Fernsehen vom Foto. Für sie stellen daher Abbildungen von Menschen im Fernsehen auch kein grundsätzliches Problem dar.<sup>39</sup> Dies ist bei den Deobandis anders. Hier finden wir Fatwas, die das Ansehen von Fernsehsendungen verbieten, in denen Lebewesen vorkommen.<sup>40</sup>

Bei den Wahhabiten spielt dagegen ein zweiter Punkt eine wichtige Rolle, dass nämlich Menschen im Fernsehen nicht den islamischen Vorstellungen entsprechend gekleidet auftreten. So sei es nicht zulässig, nichtverwandte Männer oder Frauen im Fernsehen zu betrachten, die nicht ihren Schambereich (arabisch: *'aura*) bedeckten.<sup>41</sup> Was jeweils als Schambereich anzusehen ist, ist unter anderem abhängig von der Beziehung zwischen Betrachtetem und Betrachter und vom Rechtsstatus des Betrachteten. Zudem kommen die verschiedenen Rechtsschulen zu unterschiedlichen Ergebnissen. In der Regel wird bei den Männern der Bereich zwischen Knie und Bauchnabel als Schambereich angesehen, es ist jedoch umstritten, ob Knie und Bauchnabel selbst zum Schambereich gehören oder nicht. Als Schambereich bei Frauen gilt in den meisten Rechtsschulen für den Fall, dass es sich bei den Betrachtern um nichtverwandte Männer handelt, der gesamte Körper mit Ausnahme von Gesicht und Händen. Anders als bei den Wahhabiten spielt die Frage der Beachtung von Kleidungsvorschriften in den Fatwas der Deobandis kaum eine Rolle.

Ein dritter Aspekt der Debatte ist die Musik. Auch über die Zulässigkeit von verschiedenen Arten von Musik sind die muslimischen Gelehrten unterschiedlicher Meinung. Grundlage für die Ablehnung von Musik sind vor allem die Auslegung einer Koranstelle und einige Überlieferungen von Aussprüchen und Taten Muhammads. Die Koranstelle – Sure 31:6 – spricht von „redseliger

39 IBN BĀZ, 1989: 314f.; IBN BĀZ, 2002: 175; STÄNDIGES KOMITEE, o.J., a.

40 DĀR UL-'ULŪM, Fatwa 346.

41 IBN BĀZ, 2001: 106; STÄNDIGES KOMITEE, o.J., b.

“Zerstreuung” (*lahw al-ḥadīt*), die sich manch einer erkauft und dafür bestraft werden wird und die nach Meinung einiger Gelehrter die Musik mit einschließt. Die Überlieferungen des Propheten Muḥammad zu dem Thema sind nicht eindeutig. Zwar wird von ihm ein Ausspruch überliefert, der die Musik in eine Reihe mit Unzucht, Seide und Alkohol stellt, in einer anderen Überlieferung billigt er jedoch die Musik anlässlich einer Feier. Auch hier kann man also zu unterschiedlichen Auffassungen kommen.<sup>42</sup> Sowohl in wahhabitischen Fatwas als auch in solchen der Deobandis wird Musik jedoch in fast allen Formen grundsätzlich abgelehnt.<sup>43</sup> Niederschlag findet das auch in Bezug auf das Fernsehen. So finden wir in wahhabitischen Fatwas die Aussage, dass Fernsehen dann auf jeden Fall verboten sei, wenn Musik zu hören ist.<sup>44</sup> In den Fatwas der Deobandis wird Musik dagegen nur selten als Grund gegen das Fernsehen angeführt. An der rigiden Haltung der Deobandis zur Musik hingegen gibt es keinen Zweifel: Auch musikalisches Spielzeug ist laut einer Fatwa verboten.<sup>45</sup>

Ein vierter Aspekt spielt in beiden Richtungen eine wichtige Rolle, nämlich die Frage des Inhalts der Fernsehsendungen. Fatwas beider Gruppen wenden sich gegen das “sündige” Programm, in dem Nacktheit, Unmoral, Gewalt und Verderbtheit gezeigt würden. Das Zeigen solcher sündiger und verbotener Inhalte untergrabe die Moral der Bevölkerung und verführe sie selbst zu sündhaftem Verhalten.<sup>46</sup> Dieser Punkt spielt auch bei Gelehrten eine Rolle, die dem Fernsehen ansonsten wohlwollend gegenüber stehen. So hält etwa der als “Fernsehmufti”<sup>47</sup> bekannt gewordene Yūsuf al-Qarāḍāwī Reality-TV-Shows für Instrumente kultureller und intellektueller Invasion, die die Werte der islamischen Gemeinde angriffen.<sup>48</sup>

Ein fünfter Aspekt, der ebenfalls in beiden Richtungen zu finden ist, betrifft den (fehlenden) Nutzen des Fernsehens. Fernsehen diene der Unterhaltung und sei daher Zeitverschwendug und – schlimmer noch – halte von sinnvollen und religiös verdienstvollen Tätigkeiten ab. Daher sei es abzulehnen.<sup>49</sup>

42 Die wesentlichen Belege und Argumente gegen die Zulässigkeit verschiedener Arten von Musik finden sich bei ENGEL, 1987: 41–62 und SHILOAH, 1995: 31–44.

43 STÄNDIGES KOMITEE, o.J., c; IBN BĀZ, 2002: 194–207; IBN ‘UTHAYMEEN, o.J.; DĀR UL-‘ULŪM, Fatwa 2098.

44 IBN BĀZ, 2002:197f.

45 DĀR UL-‘ULŪM, Fatwa 837.

46 DĀR UL-‘ULŪM, Fatwas 5604, 7319; AL-MUNAĞĞID, o.J.

47 So z.B. GRÄF, 2005.

48 Siehe LYNCH, 2005: 29, 38.

49 DĀR UL-‘ULŪM, Fatwas 5604, 7319; ISLAM-QA, o.J., a.

In Fatwas beider Richtungen wird das Satellitenfernsehen als problematisch angesehen.<sup>50</sup> Dies ist insbesondere auf wahhabitischer Seite nicht verwunderlich, da anders als beim regional begrenzten terrestrischen Fernsehen der Einfluss der Gelehrten auf die Sender – etwa über Zensurgesetze – begrenzt ist. So ist das Fernsehen in Saudi-Arabien strikten Zensurregelungen unterworfen,<sup>51</sup> die jedoch für aus dem Ausland sendende Satellitensender nicht greifen. Dieser Hintergrund erklärt die ablehnende Haltung der wahhabitischen Gelehrten gegenüber dem Satellitenfernsehen und spielt auch für die erwähnte Fatwa al-Luhaidāns eine wichtige Rolle.

Wir sehen also, dass sich die Argumentationen der beiden Gruppen durchaus unterscheiden, auch wenn sie zu einer ähnlich negativen Einstellung zum Fernsehen führen. Allerdings wird bei den wahhabitischen Gelehrten das Fernsehen nicht pauschal verurteilt, sondern nur die nicht islamkonformen Inhalte. Islamisches Fernsehen, das sich strikt an die islamischen Wertvorstellungen hielte, wäre demgegenüber zulässig. Dies sieht bei den Deobandis zumindest bislang anders aus. Hier ist die Bilder ablehnende Haltung so stark, dass sie auch islamisches Fernsehen für nicht legitim halten, wie die anfangs zitierte Fatwa deutlich macht.

Die wahhabitischen Gelehrten sind andererseits in den von ihnen geforderten Konsequenzen sehr viel radikaler als die Deobandis. Sie fordern politisches Handeln und drakonische Strafen bis hin zur Todesstrafe für die Verantwortlichen für unislamische Inhalte im Fernsehen. Dies drückt sich auch in ihren Fatwas aus dem weiteren Umfeld des Fernsehens aus. So bleibt es etwa nicht bei der Aussage, dass Filme und Videos mit unverschleierten Frauen verboten seien, sondern es wird verlangt, diese Filme zu vernichten.<sup>52</sup>

Die Deobandis hingegen geben sich in den Fatwas in der Regel unpolitisch und beziehen sich nur auf die Einstellung und Frömmigkeit des Einzelnen. Auch dies wird in zahlreichen weiteren ihrer Fatwas aus dem Umfeld des Fernsehens deutlich. Ist das Arbeiten als Fernsehjournalist oder als Fernsehtechniker zulässig? Wie sieht es mit dem Internet und Computern aus? Wie mit Mobiltelefonen, die heutzutage ja auch über die Möglichkeiten verfügen, Bilder und Filme aufzunehmen und musikalische Klingeltöne abzuspielen? Die Haltung in diesen Fragen ist durch alle Fatwas hindurch einheitlich: Anders als das Fernsehen sind

50 IBN BĀZ, 2002: 178–182; DĀR UL-‘ULŪM, Fatwa 9657.

51 Siehe BOYD, 1999: 163–165.

52 IBN BĀZ, 2002: 176f.; ISLAM-QA, o.J., b.

Computer, Internet und Mobiltelefone in der Sache zunächst unproblematisch, da es möglich ist, islamkonform mit ihnen umzugehen.<sup>53</sup> Es ist möglich, Bilder im Computer zu blockieren und nur islamische Seiten aufzurufen. Das Telefonieren mit einem Mobiltelefon ist unproblematisch, das Fotografieren oder Filmen damit nicht.<sup>54</sup> Das Reparieren von Fernsehern ist verwerflich, das von Monitoren unproblematisch.<sup>55</sup> Berufe, die mit dem Fernsehen zu tun haben, sollte man meiden,<sup>56</sup> das Betreiben von Internetcafés ist dagegen unproblematisch.<sup>57</sup>

Anders als bei den Deobandis ist bei wahhabitischen Gelehrten ein gewisser Wandel in den Vorstellungen erkennbar. In Saudi-Arabien ist das Fernsehen bei seiner Einführung von den Gelehrten als Teufelswerk gesehen worden, wie zuvor auch das Telegrafewesen, das Auto, das Radio oder die Fotografie. In all diesen Fragen war es ein längerer Prozess, ehe sich die Gelehrten davon überzeugen ließen, dass diese technischen Neuerungen nicht grundsätzlich unislamisch seien.<sup>58</sup>

Beide Aspekte – die stärkere Ausrichtung auf politisches Handeln und der Wandel in den Vorstellungen bei den wahhabitischen Gelehrten im Vergleich zu ihren indischen Kollegen – sind zumindest teilweise aus der unterschiedlichen Situation der Gelehrten in Saudi-Arabien und Indien zu erklären. Während die wahhabitischen Gelehrten eng mit dem saudischen Staat verbunden sind und damit einen gewissen Einfluss auf das Leben aber auch auf die Regierung in Saudi-Arabien haben, ist der Islam in Indien eine Minderheitenreligion. So haben die wahhabitischen Gelehrten zwar einerseits sehr viel mehr Möglichkeiten, ihre Vorstellungen des richtigen Islam in der Regierung aber auch in der Bevölkerung durchzusetzen, müssen aber andererseits darauf achten, dass sie die Regierung nicht destabilisieren, da sie mit einem Sturz des Königshauses auch ihre Machtposition einbüßen würden. Daher sind sie gezwungen, gelegentlich ihre Position der Regierung anzupassen.<sup>59</sup> Die Gelehrten aus Deoband können sich dagegen auf ihre Rolle als Wahrer der islamischen Moral zurückziehen, da sie in ihrer Minderheitenposition gar nicht die Macht haben, direkten Einfluss auf das Fernsehen zu nehmen.

53 DÄR UL-‘ULŪM, Fatwa 2098; vgl. SIKAND, 2006: 48.

54 DÄR UL-‘ULŪM, Fatwa 119.

55 DÄR UL-‘ULŪM, Fatwa 545.

56 DÄR UL-‘ULŪM, Fatwas 3785, 1560.

57 DÄR UL-‘ULŪM, Fatwa 1297.

58 Vgl. STEINBERG, 2004: 51, 53; BOYD, 1999: 145, 154.

59 Vgl. STEINBERG, 2004: 156f.

Für diese Annahme scheint zunächst zu sprechen, dass dort, wo Ideen der Deobandis mit tatsächlicher Macht verbunden wurden, die Haltung eine andere war. Als etwa die Taliban, die stark vom Gedankengut der Deobandis beeinflusst sind, in Afghanistan an der Macht waren, gehörten ein Verbot von Fernsehen wie auch die Zerstörung von Fernsehgeräten zu den Maßnahmen, mit denen sie eine ihrer Ansicht nach islamkonforme Gesellschaft schaffen wollten. Allerdings wurden die Positionen der Taliban von anderen Deobandis zum Teil heftig kritisiert und sollten nicht als repräsentativ für die Deobandis gesehen werden.<sup>60</sup> Und so rigide die Taliban ihre Vorstellungen eines Bilderverbots teilweise mit Gewalt durchsetzten, wie etwa bei der Zerstörung der Buddha-Statuen von Bamiyan, so wenig scheinen sie dieses Bilderverbot auf sich selbst bezogen zu haben. So posierten einige von ihnen – teilweise stark geschminkt – gerne für Fotografen,<sup>61</sup> andere haben inzwischen die Möglichkeiten der Fernsehpropaganda erkannt und beschäftigen ihre eigenen Spezialisten für Aufnahme und Produktion von Videospots.

Auch wenn sich zahlreiche Fatwas finden lassen, die sich gegen das Fernsehen wenden, stellen diese doch innerhalb des Islam eine Mindermeinung dar und kommen, wie wir gesehen haben, vor allem aus zwei Richtungen. Da es in den meisten arabischen und islamischen Staaten keine Marktforschungsinstitute gibt und Einschaltquoten nicht ermittelt werden, ist es schwierig festzustellen, welche konkreten Auswirkungen solche Fatwas haben. Kurzfristig scheinen Fatwas wie diese nicht zu einem veränderten Verhalten zu führen;<sup>62</sup> die erwähnte Fatwa von 'Abd al-'Azīz Āl aš-Šaiħ gegen die türkische Telenovela "Nur" verschaffte der Serie möglicherweise sogar zusätzliche Popularität.<sup>63</sup> Auf längere Sicht mögen solche Fatwas aber durchaus Einfluss haben, indem sie das gesellschaftliche Klima prägen und die Sensibilität für bestimmte Problemfelder schärfen. So dürfte die Einführung des Gesichtsschleiers für Fernsehansagerinnen im saudischen Fernsehsender Autān<sup>64</sup> im November 2009 auch einem ständigen Mahnen wahhabitischer Gelehrter geschuldet sein.

Die generelle Ablehnung des Fernsehens wird momentan – soweit ich sehe – nur noch von den Deobandis vertreten, und es ist vermutlich auch nur eine Frage der Zeit, wann diese generelle Ablehnung abgelöst wird durch eine prag-

60 Vgl. ZAMAN, 2002: 139–143.

61 ALMIR, 2006: 90.

62 Vgl. etwa NAEF, 2007: 123 zu den Auswirkungen einer Fatwa, die die Barbie-Puppe für verboten erklärte.

63 AL-BALĪK, 2008.

64 FIKRI, 2009.

matischere Haltung. Dafür spricht, dass einige Ableger der Dār ul-‘Ulūm bereits eine andere Auffassung vertreten und Film- und Fernsehbilder aufgrund ihres vergänglichen Charakters nicht als Bilder betrachten.<sup>65</sup> Die rigide Haltung der Dār ul-‘Ulūm zum Fernsehen wird auch von einigen ihrer Absolventen als falsch und weltfremd angesehen.<sup>66</sup> Ein wichtiger Faktor, der vermutlich zu einem Um-denken führen wird, ist die technische Entwicklung. So ist die strikte Trennung, die die Deobandis derzeit noch zwischen Computer, Mobiltelefonen und Fernsehen vornehmen, schon jetzt problematisch und in einigen Jahren vermutlich nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Während also die generelle Ablehnung des Fernsehens als Auslaufmodell betrachtet werden kann, lässt sich dies für die Ablehnung von unislamischen Inhalten im Fernsehen nicht sagen. Und so werden uns Fatwas wie die al-Luhādāns, die Konsequenzen für die Verantwortlichen von “anstößigen” oder “unislamischen” Sendungen fordern, wohl auch in den nächsten Jahren immer wieder begegnen.

## Literaturverzeichnis

### AL-‘ARABĪYA

- 2008 “Aşdarahā ra’īs mağlis al-qadā’ al-a’lā fī s-Sa‘ūdīya fatwā bi-qatl mul-lāk al-qanawāt al-faḍā’īya al-latī tuṭīru l-fitna [Der Vorsitzende des Jusitzrats in Saudi-Arabien erlässt eine Fatwa zur Tötung der Eigentümer von Satellitenfernsehsendern, die Versuchungen wecken].” *Al-‘Arabīya*, 12.09.2008.  
 <<http://www.alarabiya.net/articles/2008/09/12/56475.html>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

### AL-BALĪK, ‘Imād

- 2008 “Su’āl ad-dīn fī ‘Nūr’ [Die Frage der Religion in ‘Nur’].” *Al-‘Arabīya*, 18.09.2008.  
 <<http://www.alarabiya.net/views/2008/09/18/56809.html>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

### AL-FAUZĀN, Ṣāliḥ

- 2006 “Taking Pictures Using a Mobile Phone.” Aus einer Vorlesung vom 15. Šauwāl 1417 (6.11.2006).

65 IBN ADAM, 2006.

66 SIKAND, 2006: 48–49.

<<http://www.fatwaislam.com/fis/index.cfm?scn=fd&ID=1381>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

**AL-MUNAĞĞID, Muḥammad Ṣāliḥ**

- O.J. “Hukm mušāhadat at-tilfās [Bestimmung hinsichtlich des Fernsehens].” *Islam-qa*, ohne Datumsangabe.  
 <<http://www.islam-qa.com/ar/ref/3633>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

**AL-QUDS**

- 2008 “Muftī as-Sa‘ūdīya yufağğiru qanbala i‘lāmīya: musalsal ‘Nūr’ munhaṭṭ wa-munḥall [Mufti Saudi-Arabiens lässt Medienbombe platzen: Serie ‘Nur’ ist niveaulos und dekadent].” *Al-Quds*, 27.07.2008.  
 <<http://www.alquds.com/node/90749>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

**AŠ-ŠIRYĀN, Dā’ūd**

- 2008 “aš-Šaiḥ Ṣāliḥ al-Luhaidān yuwaḍḍih al-fatwā [Scheich Ṣāliḥ al-Luhaidān erläutert die Fatwa].” *Al-‘Arabīya*, 14.09.2008.  
 <<http://www.alarabiya.net/views/2008/09/14/56545.html>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

**AT-TALIB**

- 2007 “Darul Uloom Deoband Launches Special Darul Ifta Website.” *attalib.blogspot.com*, 1.04.2007.  
 <<http://attalib.blogspot.com/2007/04/darul-uloom-deoband-launches-special.html>> (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

**ALLEN, James P.**

- 1999 *Middle Egyptian. An Introduction to the Language and Culture of Hieroglyphs*. Cambridge: Cambridge University Press.

**ALMIR, Ibrić**

- 2006 *Islamisches Bilderverbot. Vom Mittel- bis ins Digitalzeitalter*. Wien: Lit.

**BACHAR, Shmuel et al.**

- 2006 *Establishment Ulama and Radicalism in Egypt, Saudi Arabia, and Jordan*. Washington: Hudson Institute.

**BOYD, Douglas R.**

- 1999 *Broadcasting in the Arab World. A Survey of the Electronic Media in the Middle East*. 3<sup>rd</sup> edition. Ames: Iowa State University Press.

**BRÜCKNER, Matthias**

- 2001 *Fatwas zum Alkohol unter dem Einfluss neuer Medien im 20. Jhd.* Würzburg: Ergon.

- BUNT, Gary R.
- 2003 *Islam in the Digital Age. E-Jihad, Online-Fatwas and Cyber Islamic Environments*. London: Pluto.
- 2009 *iMuslims. Rewiring the House of Islam*. London: Hurst & Company.
- DĀR UL-‘ULŪM, Fatwa Nr. – Die Fatwas der Dār ul-‘Ulūm in Deoband können unter der Adresse  
<http://darulifta-deoband.org/viewfatwa.jsp?ID=XXX>  
 abgerufen werden (Eingabe der Fatwa-Nr. anstelle von XXX). (Alle Fatwas wurden zuletzt am 10.05.2010 abgerufen.)
- DARRAH, Usahma Felix
- 2008 “‘Frevelhafte Programme’ Arabisches Ramadan-Fernsehen testet gesellschaftliche Schranken.” *NZZ online*, 17.10.2008.  
[http://www.nzz.ch/nachrichten/kultur/medien/frevelhafte\\_programme\\_1.1121751.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/kultur/medien/frevelhafte_programme_1.1121751.html) (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).
- DIEPRESSE.COM
- 2008 “Saudischer Kleriker: Mickey Mouse ‘ein Soldat des Satans’.” *DiePresse.com*, 17.09.2008.  
<http://diepresse.com/home/panorama/religion/414960/index.do>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).
- EICKELMAN, Dale F. und Jon W. ANDERSEN
- 1999 “Redefining Muslim Publics.” In Dale F. EICKELMAN & Jon W. ANDERSEN (Hg.), *New media in the Muslim world. The emerging public sphere*. Bloomington: Indiana University Press, S. 1–18.
- EL-GAWHARI, Karim
- 2008 “Saudiarabien: ‘Es ist legitim, die Abtrünnigen zu töten’.” *DiePresse.com*, 7.10.2008.  
<http://diepresse.com/home/kultur/medien/420364/index.do>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).
- ENGEL, Hans
- 1987 *Die Stellung des Musikers im arabisch-islamischen Raum*. Bonn: Verlag für systematische Musikwissenschaft.
- ETTINGHAUSEN, Richard
- 1962 *Arabische Malerei*. Genf: Skira.
- EXPRESS.CO.UK
- 2008 “Mickey Mouse Facing Fatwa.” *Express.co.uk*, 16. September 2008.  
<http://www.express.co.uk/posts/view/61629/Mickey-Mouse-facing-fatwa> (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

FIKRI, Amani

- 2009 "Saudi TV presenters break new ground by wearing niqab." *BBC News*, 9.12.2009.  
 <<http://news.bbc.co.uk/2/hi/8368242.stm>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

GRÄF, Bettina

- 2005 "Der Fernseh-Mufti." *taz.de*, 9.02.2005.  
 <<http://www.taz.de/1/archiv/archiv/?dig=2005/02/09/a0203>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).
- 2010 "Media Fatwas, Yusuf al-Qaradawi and Media-Mediated Authority in Islam". *Orient* 51/1:6–15.

GULF TIMES

- 2008 "Saudi scholar rejects fatwa on TV moguls." *Gulf Times*, 14.09.2008.  
 <[http://www.gulf-times.com/site/topics/article.asp?cu\\_no=2&item\\_no=241475&version=1](http://www.gulf-times.com/site/topics/article.asp?cu_no=2&item_no=241475&version=1)> (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

HACKENSBERGER, Alfred

- 2008 "Marokkos König verschärft Kontrolle über Imame." *Welt online*, 10. Oktober 2008.  
 <<http://www.welt.de/politik/article2554140/Marokkos-Koenig-verschaerft-Kontrolle-ueber-Imame.html>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

HAMMOND, Andrew

- 2009 "Reading Lohaidan in Riyadh: Media and the struggle for judicial power in Saudi Arabia." *Arab Media and Society* 7.  
 <<http://www.arabmediasociety.com/?article=702>>.

HELCK, Wolfgang und Wolfhard WESTENDORF (Hg.)

- 1986 *Lexikon der Ägyptologie*. Band 6. Wiesbaden: Harrassowitz.

IBN ADAM, Muhammad

- 2006 "Photographs: Please Clarify Your Position." *Darul Iftaa Leicester*, 27.01.2006.  
 <[http://www.daruliftaa.com/question.asp?txt\\_QuestionID=q-16155977](http://www.daruliftaa.com/question.asp?txt_QuestionID=q-16155977)> (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

IBN BĀZ, 'Abd al-'Azīz u.a. (Hg.)

- 1989 *Fatāwā Islamiyya li-mağmū' a min al-'ulamā' al-afādil*. Band 2. Beirut: Dār al-Arqam bin Abī l-Arqam.
- 2001 *Fatawa Islamiyah. Islamic verdicts*. Band 5. Riad: Darussalam.
- 2002 *Fatawa Islamiyah. Islamic verdicts*. Band 8. Riad: Darussalam.

IBN 'UTHAYMEEN, Muhammad b. Saalih [Muhammad b. Şâlih b. 'Uṭaimīn]

- o.J. "The ruling regarding Islaamic inshaad (singing/chanting)." *Fatwa Online*, ohne Datumsangabe.  
 <[http://www.fatwa-online.com/fataawa/innovations/celebrations/cel004/0000504\\_1.htm](http://www.fatwa-online.com/fataawa/innovations/celebrations/cel004/0000504_1.htm)> (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

ISLAM-QA

- o.J. a "Kaifa yamla'a l-insān al-farāğ [Wie man seine Freizeit verbringen soll]." *Islam-qa*, ohne Datumsangabe.  
 <<http://www.islam-qa.com/ar/ref/47398>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).
- o.J. b "Bai' al-ašriṭa al-mar'īya wa-qtinā' al-tilifizyūn wa-l-fīdiyū [Der Verkauf von Videobändern und der Erwerb von Fernseh- und Videogeräten]." *Islam-qa*, ohne Datumsangabe.  
 <<http://www.islam-qa.com/ar/ref/32752>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

ISLAMONLINE

- 2008 "Scholar Denies Mickey Mouse Death Fatwa." *IslamOnline*, 7. Oktober 2008.  
 <[http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?c=Article\\_C&pagename=Zone-English-News/NWELayout&cid=1221720587616](http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?c=Article_C&pagename=Zone-English-News/NWELayout&cid=1221720587616)>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

KUTSCHER, Jens

- 2009 "The Politic of Virtual Fatwa Counseling in the 21<sup>st</sup> Century." *Masaryk University Journal of Law and Technology* 3/1:33–49.

LYNCH, Marc

- 2005 "'Reality is not enough': The Politics of Arab Reality TV." In: Walter ARMBRUST (Hg.): *The Real (Arab) World. Is Reality TV Democratising the Middle East?* Kairo: American University in Cairo Press, S. 29–45.

MEMRI

- 2009 "Saudi University Professor Yousuf Al-Ahmad: Al-Walid bin Talal, Other Owners of Saudi TV Channels Should Be Executed According to Islamic Law." *MEMRI Special dispatch No. 2512*, 30.08.2009.  
 <<http://www.memri.org/bin/latestnews.cgi?ID=SD251209>>  
 (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

## MENASSAT

- 2008 “Saudi fatwa row spoils Ramadan TV season.” *Menassat.com*, 15.09.2008.  
 <<http://www.menassat.com/?q=en/news-articles/4619-saudi-fatwa-row-spoils-ramadan-tv-season>> (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).

## MESSICK, Brinkley

- 1996 “Media Muftis: Radio Fatwas in Yemen.” In: Muhammad Khalid MASUD u.a. (Hg.): *Islamic Legal Interpretation. Muftis and their Fatwas*. Cambridge: Harvard University Press, S. 310–320.
- 2009 “Fatwā: Process and Function”. In: John L. Esposito (Hg.): *The Oxford Encyclopaedia of the Modern Islamic World*. New York: Oxford University Press, Band 2:235–238.

## METCALF, Barbara Daly

- 2002a *Islamic Revival in British India. Deoband, 1860–1900*. New Delhi: Oxford University Press.
- 2002b “‘Traditionalist’ Islamic Activism: Deoband, Tablighis, and Talibs.” In: Craig CALHOUN u.a. (Hg.), *Understanding September 11*. New York: The New Press, S. 53–66.

## NAEF, Silvia

- 2007 *Bilder und Bilderverbot im Islam*. München: Beck.

## NAGEL, Tilman

- 2001 *Das islamische Recht. Eine Einführung*. Westhofen: WVA Verlag.

## PARET, Rudi

- 1960 “Textbelege zum Islamischen Bilderverbot.” In: *Das Werk des Künstlers. Festschrift Hubert Schrade*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 36–48.
- 1968 “Das islamische Bilderverbot und die Schia.” In: Erwin GRÄF (Hg.), *Festschrift Werner Caskel*. Leiden: Brill, S. 224–232.

## REENEN, Dan, VAN

- 1990 “The *Bilderverbot*, a new survey.” *Der Islam* 67/1:27–77.

## SHILOAH, Amnon

- 1995 *Music in the World of Islam. A Socio-cultural study*. Aldershot: Scolar Press.

## SIKAND, Yoginder

- 2006 “Deoband’s War on Television. Fury over a Fatwa.” *ISIM Review* 17:48–49.

## SRIVASTAVA, Piyush

- 2007 “Fatwa says watching TV is immoral.” *Mail Today e-paper*, 20.12.2007.

- <<http://epaper.mailtoday.in/showstory.aspx?queryed=9&querypage=6&boxid=91622281&parentid=15046&eddate=Dec 20 2007.>>  
(zuletzt abgerufen am 10.05.2010).
- STÄNDIGES KOMITEE FÜR RECHTSFRAGEN (*al-Lağna ad-dā’ima li-l-buhūt al-islāmiya wa-l-iftā’*)
- o.J. a “Hukm aş-ṣūra al-ma’rūḍa fī t-talifizyūn [Bestimmung hinsichtlich der Bilder im Fernsehen].” *Islam-qa*, ohne Datumsangabe.  
<<http://www.islam-qa.com/ar/ref/112133/>>  
(zuletzt abgerufen am 10.05.2010).
- o.J. b “Looking at the opposite sex on Television.” *Fatwa Online*, ohne Datumsangabe.  
<<http://www.fatwa-online.com/fataawa/womensissues/hijaab/0020925.htm>> (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).
- o.J. c “Selling music cassettes.” *Fatwa Online*, ohne Datumsangabe.  
<[http://www.fatwa-online.com/fataawa/buyingandselling/selling/se1004/0010507\\_2.htm](http://www.fatwa-online.com/fataawa/buyingandselling/selling/se1004/0010507_2.htm)> (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).
- STEINBERG, Guido
- 2004 *Saudi-Arabien. Politik, Geschichte, Religion*. München: Beck.
- THE TELEGRAPH
- 2007 “Fatwa against television trashed.” *The Telegraph*, 20.12.2007.  
<[http://www.telegraphindia.com/1071220/asp/nation/story\\_8688288.asp](http://www.telegraphindia.com/1071220/asp/nation/story_8688288.asp)> (zuletzt abgerufen am 10.05.2010).
- ZAMAN, Muhammad Qasim
- 2002 *The Ulama in Contemporary Islam. Custodians of Change*. Princeton: Princeton University Press.